

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 56/2017

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Stadtallendorf (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, berichtigt S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz durch Artikel 1 vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) in Verbindung mit §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz durch Artikel 2 vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in der Sitzung vom 29.06.2017 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken auf dem städtischen Parkplatz „**An der Teichwiese**“ werden nach Maßgaben der Zuständigkeitsregelung in § 6 a Abs. 6 StVG, sofern die Bedienung eines Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2

Parkgebühren

1. Für das Parken auf dem öffentlichen Parkplatz im Verkehrsbereich „An der Teichwiese“ (siehe Anlage 1) wird, sofern die Bedienung eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit erforderlich ist, eine gestaffelte Gebühr erhoben. Die mit Parkscheinplicht ausgewiesene Parkfläche wird mit der Regelung für die Höchstparkdauer in Stunden, der Parkgebühr je 30 Minuten Parkzeit zugeordnet.

Parkfläche	Höchstparkdauer in Stunden	Parkgebühren / 30 Minuten	von	bis
An der Teichwiese“	12	0,50 €	07:00 Uhr	19:00 Uhr

2. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf den Parkscheinautomaten.

§ 3

Betriebszeiten von Parkscheinautomaten sowie Höchstzeitparken

Die Betriebszeiten des Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten und die Höchstparkdauer) sowie die Höhe der Parkgebühren sind auf den Tarifschildern vor Ort anzugeben. Sie werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zweck des Parkens abstellt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
2. Die Parkgebühren in den Parkscheinzonen sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf

Stadtallendorf, den 29.08.2017

Bürgermeister
Christian Somogyi